

fälligen und störenden Werktagsverkehr ausarten darf. Contraventionen hiergegen werden unnach-sichtlich zur Bestrafung gezogen werden, und ist die Polizeimannschaft mit entsprechender Instruction versehen worden. Bef. v. 25. Febr. 1864.

**98.** Die bezüglich der Controle über Fa-brikation und Vertrieb von Bäckerwaaren hierorts geltenden Vorschriften hat der Rath einer Revision unterworfen und es sind vom 11. März 1867 ab folgende Bestimmungen an deren Stelle getreten. 1. Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod, Semmel und anderen zur täglichen Nahrung dienen-den Backwaaren handelt, hat in seinem Verkaufs-locale durch Anschlag oder Aushängen an einer dem Publitum gehörig ins Auge fallenden Stelle das Gewicht und den Preis seiner Waare bekannt zu machen. 2. Das Brod darf nur in Laiben von einem oder mehreren ganzen Pfunden gebacken werden. 3. Das Gewicht des Brodes ist auf dem-selben durch eine eingedrückte Zahl anzugeben. 4. Neubackenes Brod darf nur dann zum Verkaufe ausgelegt werden, wenn mindestens einen Tag altes Brod vorrätzig ist. 5. In dem Verkaufslocale muß eine geaichte Waage mit geaichten Gewichten sich befinden. Den Käufern ist auf Verlangen das Gebäud unweigerlich vorzuwiegen. 6. An jedem Brode soll dem Verkäufer, sobald es mindestens 24 Stunden alt ist,  $\frac{3}{4}$  Loth auf das Pfund des Sollgewichts zu Gute gerechnet werden. 7. Wird Brod, welches noch nicht 24 Stunden alt ist, leichter be-funden, als es nach der darauf eingedrückten Ge-wichtszahl sein soll, so wird dasselbe mit Beschlag belegt und, wenn es 24 Stunden alt ist, nochmals aufgewogen. Brode, an welchem dann nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  Loth pro Pfund ihres Sollgewichts fehlen, werden dem Verkäufer zurückgegeben. 8. Brode, an denen nach Ablauf der unter 6. und 7. bestimmten Zeit mehr als  $\frac{3}{4}$  Loth pro Pfund ihres Sollge-wichtes fehlen, werden, ebenso wie Brode, welche den Bestimmungen unter 2. und 3. nicht entsprechen, confiscirt. Außerdem wird der Verkäufer für jedes Loth Mindergewicht um 1 Neugroschen bestraft. 9. Bis zum Erweise des Gegentheils gelten alle in den Verkaufs- und Fabrikationslocalen, sowie in den damit zusammenhängenden Wohnungsräumen der Bäcker und Händler vorgefundene fertige Back-waaren als verkäuflich. Sonstige Zuwiderhand-lungen gegen vorstehende Anordnungen, namentlich auch der Verkauf von Backwaaren zu höheren, als in dem Anschlage bekannt gemachten Preisen, wer-den, abgesehen von der etwa verwirkten Criminal-strafe, polizeilich mit Geld bis 20 Thaler oder ver-hältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Bef. vom 11. März 1867.

**99.** Der Rath hat sich veranlaßt, gesehen, auf folgende Bestimmungen der §§. 128 bis mit 133 der norddeutschen Gewerbeordnung ausdrücklich aufmerksam zu machen:

1. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht an-genommen werden;
2. vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nicht über sechs Stunden täglich beschäftigt werden;
3. junge Leute, welche das 14. Lebensjahr zurück-gelegt haben, dürfen vor vollendetem 16. Le-

- bensjahre nicht über 10 Stunden täglich be-schäftigt werden;
4. wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen;
5. der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäf-tigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu füh-ren, welche deren Namen, Alter, Wohnort, El-tern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocale auszuhängen und den Polizei- und Schulbehör-den auf Verlangen in Abschrift vorzulegen. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährig der Ortspolizeibehörde anzuzeigen;
6. die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer re-gelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater, oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat;
7. der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu ver-wahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeits-verhältnisses dem Vater oder Vormund des Arbeiters wieder auszuhändigen.
8. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Ge-fängnißhaft bestraft. Bef. v. 26. October 1869.

**100.** Nach §. 9. der Ausführungsverordnung zur Bundesgewerbeordnung vom 16. September 1869 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260 — und der darin aufrecht erhaltenen §§. 22—26 der Verordnung vom 12. December 1856 muß für jedes Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Stoffe fertigt oder auf Lager hält, ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement bestehen, in wel-chem über die Gebahrung mit diesen Stoffen und deren Aufbewahrung die nach Maßgabe der Natur der Stoffe, der Fabrikationsmethode, des Umfangs des Betriebs, der zu lagernden Quantitäten, bezie-hentlich der Localität nöthigen speziellen Vorschriften enthalten sind. Die Unterlassung der Einreichung eines solchen Reglements bei der Obrigkeit ist an dem Unternehmer mit Geld bis zu 50 Thlr. zu bestrafen. Bef. v. 30. November 1869.

**101.** Die Verordnung vom 6. Juli 1867 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181 — enthält über die Lagerung und Aufbewahrung von Mine-ralölen, über den Verkehr damit und die Fabrika-tion derselben besondere Bestimmungen, welche zu-folge der Vorschrift in §. 9 der zur Bundesgewerbe-ordnung erlassenen Ausführungsverordnung vom 16. September dieses Jahres auch bis auf Weiteres in Giltigkeit bleiben. Hiernach hat Jeder, der sich mit dem Verkauf von Mineralölen irgend welcher Classe befassen oder dergleichen Oele auf Lager hal-ten will, davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, beziehentlich hierzu die besondere Genehmi-gung derselben einzuholen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung sind nach Maßgabe der Größe der Gefährdung und nach Beschaffenheit des Falls mit Geldstrafen von 2 bis zu 100 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen. Der Rath hat Veranlassung genommen, die theilhaftigen Gewerbetreibenden hierauf hinzu-weisen. Bef. v. 27. November 1869.